

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 30.05.2016

Allgemeinheit vor kranken Straftätern besser schützen - Maßregelvollzug weiterentwickeln und sicherer machen!

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Immer wieder gelingt gefährlichen Straftätern, die wegen psychischer Erkrankungen oder Alkohol- und Drogenmissbrauch in niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen untergebracht sind, die Flucht. Andere begehen während genehmigter Vollzugslockerungen erneut Straftaten. Das Spektrum umfasst dabei Raubüberfälle, Sexualstraftaten, versuchte Tötung oder gar Mord. Auffällig ist dabei, dass die Straftäter häufig während begleiteter Ausführungen einfach weglaufen und vom Personal nicht mehr eingeholt werden können. Auch erweisen sich die den Vollzugslockerungen zugrunde liegenden Prognosen immer wieder als gravierende Fehleinschätzungen.

Äußerst unbefriedigend ist auch der sogenannte „64er-Tourismus“, nämlich die Situation, dass alkohol- oder drogenabhängige Straftäter, die sich in der einen Maßregelvollzugseinrichtung als therapieunwillig oder therapieunfähig erweisen, vom Gericht einfach in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung eingewiesen werden, anstatt die Verbüßung der Strafe im Justizvollzug anzuordnen.

Die Maßregeln nach § 63 oder 64 StGB dienen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nds. MVollzG zugleich dem Schutz der Allgemeinheit. Bei Straftätern, bei deren Unterbringung der Schutz der Allgemeinheit besonders zu beachten ist, muss dieser auch tatsächlich Priorität haben und bei der Abwägung mit den Interessen des Straftäters im Zweifel vorgehen.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf, den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern im Maßregelvollzug stärker in den Blick zu nehmen als bisher und deshalb

1. den nach § 5 Abs. 1 Nds. MVollzG aufzustellenden Vollstreckungsplan für den Maßregelvollzug so zu überarbeiten, dass sich die Unterbringung der Verurteilten in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs nicht vorrangig nach örtlichen Zuständigkeiten (Landgerichtsbezirke) richtet, sondern von vornherein das Strafmaß, die Gefährlichkeit oder die Fluchtwahrscheinlichkeit ausschlaggebend für die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung sind,
2. die Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Maßregelvollzugseinrichtungen dergestalt zu verbessern, dass sich die als Vollstreckungsbehörde zuständige Staatsanwaltschaft nach dem Ort der Maßregelvollzugseinrichtung bestimmt und nicht wie bisher nach dem Sitz des Gerichts, das das der Unterbringung zugrundeliegende Urteil gesprochen hat,
3. als weiteren Punkt der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Maßregelvollzugseinrichtungen zu prüfen, wie die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, dass, sobald eine Maßregel wegen Therapieunfähigkeit oder Therapieunwilligkeit für erledigt erklärt wird, in der Regel keine erneute Einweisung in eine andere Klinik erfolgt, sondern die (Rest-)Strafe dann im Justizvollzug zu verbüßen ist,
4. in den Fällen, in denen nach § 15 Abs. 5 Satz 2 Nds. MVollzG der Schutz der Allgemeinheit besonders zu beachten ist (Mörder, Sexualstraftäter, Raubüberfälle etc.), die Zustimmung der Vollstreckungsbehörde nicht nur bei der erstmaligen Gewährung von Vollzugslockerungen einzuholen, sondern auch vor jeder weiteren beabsichtigten Vollzugslockerung,
5. vor der erstmaligen Vollzugslockerung nicht wie bisher ausschließlich ein Prognoseteam eine gemeinsame Stellungnahme abgeben zu lassen, sondern zunächst unabhängige einzelne

Stellungnahmen der Sachverständigen des Prognoseteams einzuholen, die erst anschließend im Team beraten werden und in die gemeinsame Stellungnahme einfließen. Dadurch ist gewährleistet, dass die der Prognoseentscheidung des Teams zugrundeliegenden Einzelauffassungen nachvollzogen werden können.

6. die Möglichkeit der Überwachung durch eine elektronische Fußfessel als Sicherheitsbaustein für die Bevölkerung bei der Resozialisierung von Straftätern und zur Unterstützung präventiver polizeilicher Maßnahmen einzuführen,
7. die Maßregelvollzugseinrichtungen zur Sicherung des Vollzugs der Unterbringung, zur Identitätsfeststellung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Maßregelvollzugseinrichtung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zu ermächtigen,
8. sich auf Bundesebene für eine Reform der §§ 63 und 64 StGB einzusetzen mit dem Ziel, bei der bisherigen Differenzierung zwischen den beiden Unterbringungsarten dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in den Maßregelvollzugseinrichtungen inzwischen sowohl Persönlichkeitsgestörte mit Suchtproblematik als auch Suchtmittelabhängige mit Persönlichkeitsstörung untergebracht sind und dadurch eine adäquate Therapie, die sich entweder nach dem Ziel des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nds. MVollzG oder nach dem Ziel des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nds. MVollzG bestimmt, immer schwieriger wird.

Begründung

Nach dem Vollstreckungs- und Einweisungsplan des Landes Niedersachsen richtet sich die Unterbringung eines Straftäters in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs vorrangig nach örtlichen Zuständigkeiten (Landgerichtsbezirke). Das Strafmaß, die Gefährlichkeit oder die Fluchtwahrscheinlichkeit sind für die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung lediglich nachrangig zu berücksichtigen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass z. B. Mörder in einer weniger gesicherten Einrichtung untergebracht werden, als es ihrer Gefährlichkeit bzw. der Schwere ihrer Tat entspricht.

Ein Straftäter, der seine Straftaten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss begangen hat oder psychisch krank ist, ist nicht weniger gefährlich für die Allgemeinheit als ein Straftäter, der seine Strafe im Justizvollzug verbüßt. Daher müssen Vollzugslockerungen auch im Maßregelverzug von der Gefährlichkeit des kranken Straftäters abhängig gemacht werden. Insbesondere Sexualstraftäter, die ihre Tat(en) unter Alkoholeinfluss begangen haben, werden bei Lockerungen rückfällig, da offenbar die Alkoholsucht nicht der alleinige Auslöser der Sexualstraftaten war, sondern vielmehr auch eine psychische Störung zugrunde liegt. Fortschritte bei der Bewältigung der Alkoholsucht sind nicht gleichbedeutend mit der Austherapierung der psychischen Störung.

Bei Lockerungsentscheidungen im Maßregelvollzug spielt es wissenschaftlichen Studien zufolge eine große Rolle, von wem und unter welchen Bedingungen sie getroffen werden. Es hat sich gezeigt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflege Lockerungsanträge signifikant häufiger restriktiver bewerten als Therapeutinnen und Therapeuten. Ebenso liegen Hinweise dafür vor, dass der institutionelle Rahmen, in dem eine Lockerungsentscheidung getroffen wird, größere Auswirkungen auf die Entscheidung besitzt als die erhobenen Patientenmerkmale. Bei Entscheidungen, die im Team getroffen werden, steht zudem der Konsensgedanke im Vordergrund. Von einzelnen Teammitgliedern geäußerte Bedenken erhalten so oft nicht das erforderliche Gewicht.

Es ist daher sinnvoll, wenn in den Fällen, in denen der Schutz der Allgemeinheit besonders zu beachten ist (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nds. MVollzG), die Stellungnahmen der Sachverständigen nicht ausschließlich im Team, sondern zunächst unabhängig voneinander abgegeben werden. Dadurch ist nachvollziehbar, wie der einzelne Sachverständige votiert hat.

Ob man bei unbegleiteten vollzugslockernden Maßnahmen elektronische Überwachungsmaßnahmen gesetzlich zulässt oder nicht, ist eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Resozialisierungsgedanken und dem Schutz der Allgemeinheit. Um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz der Allgemeinheit und den Persönlichkeitsrechten des Straftäters zu erreichen, sollte den Maßregelvollzugseinrichtungen gesetzlich ermöglicht werden, bei vollzugslockernden Maßnahmen im Bedarfsfall eine elektronische Überwachung vorzusehen. Das Hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz verfügt in § 14 bereits über eine derartige Ermächtigungsgrundlage.

Die bereits bei der Entweichungsserie im Jahr 2014 zutage getretenen Schwierigkeiten bei der Fahndung nach aus dem Maßregelvollzug entwichenen Straftätern haben gesetzlichen Handlungsbedarf aufgezeigt. In mehreren Fällen stand kein aktuelles Lichtbild der entwichenen Person zur Verfügung, das als Grundlage einer effizienten und effektiven polizeilichen Fahndung hätte dienen können. Es ist den Maßregelvollzugseinrichtungen daher zu ermöglichen, die untergebrachten Personen bei Bedarf erkennungsdienstlich zu behandeln, um sicherzustellen, dass vorsorglich diejenigen Unterlagen angefertigt und bereit gehalten werden können, die im Falle einer Entweichung einer untergebrachten Person für die Fahndung benötigt werden.

Das StGB differenziert und knüpft die Unterbringungen nach §§ 63 und 64 StGB an unterschiedliche Voraussetzungen. So setzt die Unterbringung nach § 64 StGB anders als die nach § 63 StGB keine Einschränkung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit, wohl aber eine hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg voraus. Außerdem ist die Unterbringung nach § 64 StGB zeitlich befristet. Allerdings ist die Klientel der in den „Entziehungsanstalten“ nach § 64 StGB Untergebrachten inzwischen viel schwieriger, als es dem Gesetzgeber in den 60er- und 70er-Jahren vorschwebte. Einerseits verkomplizieren die neuen Drogen (Legal Highs) die Situation, weil sie relativ leicht zugänglich und zugleich schwer nachweisbar sind. Und andererseits erscheinen die Störungsbilder bei den nach § 64 StGB Untergebrachten heute komplexer. Ob eine Unterbringung nach § 63 oder nach § 64 StGB angezeigt ist, kann nicht in allen Fällen klar entschieden werden.

Dennoch ist die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.03.1994 zu beachten, die betont, dass der Zweck der Sicherung der Allgemeinheit in den Fällen des § 64 StGB allein auf dem Wege einer Behandlung der Rauschmittelabhängigkeit des Untergebrachten verfolgt wird und dass eine Auslegung des § 64 StGB, die den Sicherungsgedanken von der therapeutischen Funktion der Maßregel ablöst, nicht geeignet wäre, eine Freiheitsentziehung zu rechtfertigen, die nach dem Willen des Gesetzgebers zum Zwecke einer Suchttherapie angeordnet werden soll.

Es erscheint daher mittlerweile angezeigt, zu einem gesamttherapeutischen Ansatz bei der Anordnung einer Unterbringung im Maßregelvollzug zu gelangen, der auch den Schutz der Allgemeinheit nicht wegen rechtstheoretischer Anforderungen aus dem Blick verliert. Hierzu muss im materiellen Strafrecht bei den §§ 63 und 64 ff. StGB angesetzt werden. Der Bundesgesetzgeber ist daher aufzufordern, die bisherige Differenzierung zwischen den Unterbringungen nach § 63 und § 64 StGB aufzulösen.

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender